

**Übersicht über die Besoldung ab 12/2022:
Professor/-in in der Besoldungsgruppe W**

Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe (befristet auf 3 Jahre)
nach 3 Jahren: Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
(bei positiver Evaluation)

W-Besoldung

| | | |
|--|---------|-------------------|
| Grundgehalt Besoldungsgruppe W2 | | 6.862,62 € |
| Grundgehalt Besoldungsgruppe W3 | | 7.790,37 € |
| Familienzuschlag zu berücksichtigen sind Kinder, sofern ein Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld besteht | | |
| - verheiratet | Stufe 1 | 158,80 € |
| - verheiratet + 1 zu berücksichtigendes Kind | Stufe 2 | 297,64 € |
| - verheiratet + 2 zu berücksichtigende Kinder | Stufe 3 | 436,48 € |
| - verheiratet + 3 zu berücksichtigende Kinder | Stufe 4 | 1.186,92 € |
| - verheiratet + 4 zu berücksichtigende Kinder | Stufe 5 | 1.937,36 € |
| - verheiratet + 5 zu berücksichtigende Kinder | Stufe 6 | 2.687,80 € |
| - verheiratet + 6 zu berücksichtigende Kinder | Stufe 7 | 3.438,24 € |
| Sonderzuwendung ersetzt das Weihnachtsgeld bis 12/2007; ab 01/2008 integriert in das Grundgehalt | | |

Sonstige mögliche "Vergünstigungen" als Professor/-in im öffentlichen Dienst

| |
|--|
| Vergünstigungen bei diversen Versicherungstarifen z.B. WGV, Tarif Beamter im öffentl. Dienst |
| Beihilfeberechtigung Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie beim Landesamt für Besoldung und Versorgung unter http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/300.pdf |
| Pension/Ruhegehalt nach den aktuellen Vorschriften des Landes |

WICHTIG:

Zur/m Professor/-in im Beamtenverhältnis auf Probe kann gemäß § 48 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums (FM) zu § 48 LHO nur ernannt werden, wer zum Zeitpunkt der Ernennung, das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Ausnahmen können in der Personalabteilung erfragt werden).

Einstellung ab 47 Jahren:

Professor/-in im Angestelltenverhältnis; Abschluss eines Dienstvertrags (vorerst befristet auf 3 Jahre)
daran anschließend evtl. Übernahme in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis.

Das Gehalt eines/r Professors/in im Angestelltenverhältnis entspricht der oben aufgeführten Darstellung.
Zu beachten ist allerdings, dass die allgemein üblichen Abzüge im Arbeitnehmerbereich zu leisten
sind, z. B. Renten-, Kranken-, Sozial-, Arbeitslosenversicherung...

Nachteile für Professoren/-innen im Angestelltenverhältnis (im Vergleich zum Beamtenverhältnis)

- Nettogehalt ist niedriger
- kein Anrecht auf Beihilfe
- keine Pensionsansprüche, sondern Rente

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Personalverwaltung:

Fr. Baumann, Tel.: 0711-397 3627; E-Mail: Katharina.Baumann@hs-esslingen.de
Fr. Dangel, Tel.: 0711-397 3025; E-Mail: Daniela.Dangel@hs-esslingen.de
Fr. Fischer, Tel.: 0711-397 3028; E-Mail: Jana.Fischer@hs-esslingen.de